19. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke

Änderung der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin (GO Abghs)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die in der 1. Sitzung des Abgeordnetenhauses von Berlin der 19. Wahlperiode gemäß Antrag auf Drs.19/0001 am 4. November 2021 beschlossene Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:

- 1. An § 11 wird folgender Satz angefügt:
 - "Es ist anzustreben, dass bei der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten mindestens eine Frau gewählt wird."
- 2. In § 18 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort "Fraktion" die Wörter "oder der für Fragen der Gleichstellung zuständige Ausschuss" eingefügt.
- 3. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 5 werden nach dem Wort "Geschäftsordnung" die Wörter " Datenschutz und Informationsfreiheit" eingefügt.
 - b) Es wird ein neuer Absatz 4 angefügt:
 - "(4) Der für Fragen der Gleichstellung zuständige Ausschuss kann ohne besonderen Auftrag des Abgeordnetenhauses parlamentarische Vorgänge, soweit sie die Gleichstellung der Geschlechter betreffen, beraten und hierzu Empfehlungen abgeben. Hinsichtlich

durch das Plenum überwiesener Vorgänge kann er eine zusätzliche Ausschussüberweisung an sich beantragen."

- 4. § 25 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:
 - "(8) Sitzungen der Ausschüsse sollen im Interesse der besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Mandat nach Möglichkeit zwischen 09:00 Uhr und 17:00 Uhr stattfinden."
- 5. § 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden in Wörter "in der Regel" gestrichen.
 - b) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Eine Verteilung in Papierform erfolgt nur aus wichtigem Grund."

c) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

"Fraktionen oder einzelne Mitglieder des Abgeordnetenhauses können für sich eine Bereitstellung in Papierform verlangen."

- 6. § 39 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter "einschließlich solcher auf Annahme von Entschließungen" gestrichen.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Es werden die folgenden Sätze dem Absatz angefügt:

"Gesetzesinitiativen sowie Anträge, welche die Änderung eines geltenden Gesetzes betreffen, sollen zudem eine tabellarische Gegenüberstellung des Wortlauts der Änderung mit dem derzeit geltenden Wortlaut (Synopse) enthalten. Bei Anträgen auf Annahme von Entschließungen kann eine Begründung entfallen. Anträge werden in der Sitzung des Abgeordnetenhauses nicht mündlich begründet, es sei denn, über den Antrag soll sofort abgestimmt werden oder es handelt sich um einen Antrag auf Annahme einer Entschließung oder einen Gesetzesantrag."

7. § 51 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort "freier" gestrichen und nach dem Wort "Eingang" die Wörter "durch Losverfahren" eingefügt.

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

"Die mündlichen Antworten des Senats sollen eine Länge von fünf Minuten je Frage einschließlich der Zusatzfragen nicht überschreiten."

Berlin, 4. November 2021

Saleh und die übrigen Mitglieder der Fraktion der SPD

Kapek Gebel Jarasch und die übrigen Mitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Helm Schatz und die übrigen Mitglieder der Fraktion Die Linke

Synopse

Änderung der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses

Antrag Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin (GO Abghs) 19. Wahlperiode (Fassung 19/0001)	Änderungsvorschläge der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke
§ 11 Wahl der Präsidiumsmitglieder	§ 11 Wahl der Präsidiumsmitglieder
Die Präsidiumsmitglieder werden vom Abgeordnetenhaus für die Dauer der Wahlperiode gewählt (§ 74). Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses.	Die Präsidiumsmitglieder werden vom Abgeordnetenhaus für die Dauer der Wahlperiode gewählt (§ 74). Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses. Es ist anzustreben, dass bei der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten mindestens eine Frau gewählt wird.
§ 18 Einberufung	§ 18 Einberufung
(1) Der Ältestenrat wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen. Die Präsidentin oder der Präsident leitet seine Verhandlungen.	[unverändert]
(2) Der Ältestenrat tritt vor jeder Sitzung des Abgeordnetenhauses zusammen. Er muss einberufen werden, wenn es eine Fraktion verlangt. Er tritt ohne besondere Aufforderung stets unmittelbar nach Beendigung einer Sitzung des Abgeordnetenhauses zusammen, wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen worden ist.	(2) Der Ältestenrat tritt vor jeder Sitzung des Abgeordnetenhauses zusammen. Er muss einberufen werden, wenn es eine Fraktion oder der für Fragen der Gleichstellung zuständige Ausschuss verlangt. Er tritt ohne besondere Aufforderung stets unmittelbar nach Beendigung einer Sitzung des Abgeordnetenhauses zusammen, wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen worden ist.
(3) Der Ältestenrat ist verhandlungsfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder	[unverändert]

(§ 17 Absatz 1) anwesend ist.

§ 21 Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse haben die ihnen vom Abgeordnetenhaus überwiesenen Vorlagen und Anträge für die Beschlussfassung im Abgeordnetenhaus vorzubereiten und über das Ergebnis unter Empfehlung entsprechender Beschlüsse an das Abgeordnetenhaus zu berichten. Ein dem Ausschuss durch das Plenum überwiesener Antrag ist auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu nehmen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies in einer Ausschusssitzung beantragt; in der Tagesordnung einer Ausschusssitzung wird nur ein derartiger Antrag berücksichtigt. Weitere Aufgaben können den Ausschüssen durch das Abgeordnetenhaus übertragen werden.
- (2) Meinungsäußerungen der Ausschüsse binden das Abgeordnetenhaus nicht und befreien den Senat nicht von der Verantwortung für seine Maßnahmen.
- (3) Die Ausschüsse können ohne besonderen Auftrag des Abgeordnetenhauses Fragen, die sich auf ihren Geschäftsbereich beziehen, besprechen. Dazu ist der schriftliche Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder oder einer Fraktion erforderlich. Die Besprechung kann in der gleichen Sitzung stattfinden, in der der Antrag gestellt worden ist, sofern eine Fraktion nicht widerspricht. Auf Beschluss des Ausschusses kann dem Abgeordnetenhaus berichtet werden. Die für Bundes- und Europaangelegenheiten, Angelegenheiten der Zusammenarbeit der Länder Berlin und Brandenburg, Sicherheit und Ordnung, Verfassung, Geschäftsordnung sowie Planung und Stadtentwicklung zuständigen Ausschüsse können darüber hinaus in entsprechenden Angelegen-

§ 21 Aufgaben der Ausschüsse

[unverändert]

[unverändert]

(3) Die Ausschüsse können ohne besonderen Auftrag des Abgeordnetenhauses Fragen, die sich auf ihren Geschäftsbereich beziehen, besprechen. Dazu ist der schriftliche Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder oder einer Fraktion erforderlich. Die Besprechung kann in der gleichen Sitzung stattfinden, in der der Antrag gestellt worden ist, sofern eine Fraktion nicht widerspricht. Auf Beschluss des Ausschusses kann dem Abgeordnetenhaus berichtet werden. Die für Bundes- und Europaangelegenheiten, Angelegenheiten der Zusammenarbeit der Länder Berlin und Brandenburg, Sicherheit und Ordnung, Verfassung, Geschäftsordnung, Datenschutz und Informationsfreiheit sowie Planung und Stadtentwicklung zuständigen Ausschüsse können darheiten dem Abgeordnetenhaus Beschlussempfehlungen vorlegen. Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht für Verhandlungsgegenstände, die bereits anderen Ausschüssen überwiesen worden sind. über hinaus in entsprechenden Angelegenheiten dem Abgeordnetenhaus Beschlussempfehlungen vorlegen. Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht für Verhandlungsgegenstände, die bereits anderen Ausschüssen überwiesen worden sind.

(4) Der für Fragen der Gleichstellung zuständige Ausschuss kann ohne besonderen Auftrag des Abgeordnetenhauses parlamentarische Vorgänge, soweit sie die Gleichstellung der Geschlechter betreffen, beraten und hierzu Empfehlungen abgeben. Hinsichtlich durch das Plenum überwiesener Vorgänge kann er eine zusätzliche Ausschussüberweisung an sich beantragen.

§ 25 Ausschusssitzungen

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident beruft die erste Sitzung der Ausschüsse ein. Das älteste anwesende ordentliche Mitglied leitet die Sitzung, bis die oder der Vorsitzende gewählt ist.
- (2) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit durch Stimmzettel oder Zuruf den Vorsitz, die Schriftführung sowie die jeweilige Stellvertretung nach dem im Ältestenrat festgestellten Verteilungsschlüssel.
- (3) Die oder der Vorsitzende oder bei Verhinderung die Stellvertretung beruft den Ausschuss unter Angabe der Tagesordnung und unter Angabe des Endzeitpunktes ein und achtet auf eine effiziente Sitzungsleitung. Die Einberufung muss unverzüglich erfolgen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder (§ 20 Absatz 3) es schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bei der oder dem Vorsitzenden beantragt. Im Falle der Verhinderung von Vorsitz und dessen Stellvertretung treten an deren Stelle die

§ 25 Ausschusssitzungen

[unverändert]

[unverändert]

Schriftführung oder stellvertretende Schriftführung.

- (4) Der Senat ist zu allen Sitzungen der Ausschüsse unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Senatsmitglieder sowie die von ihnen beauftragten Personen sind zur Teilnahme an den Verhandlungen berechtigt; die Ausschüsse können die Anwesenheit der Mitglieder des Senats fordern. Den Mitgliedern des Senats ist jederzeit, auch außer der Reihe, das Wort zu erteilen.
- (5) Werden in den Ausschüssen des Abgeordnetenhauses Themen behandelt, die für die Bezirke von Bedeutung sind, so hat eine vom Rat der Bürgermeister beauftragte Person das Recht und auf Verlangen des Ausschusses die Pflicht, an der Sitzung des Ausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. Dies gilt nicht für Sitzungen, für die ein Geheimhaltungsbeschluss nach der Geheimschutzordnung gefasst worden ist.
- (6) Mitglieder des Abgeordnetenhauses, die dem Ausschuss nicht angehören, können zuhören und mit Zustimmung des Ausschusses zu einzelnen Beratungsgegenständen beratend teilnehmen; dies gilt nicht für Sitzungen, für die ein Geheimhaltungsbeschluss nach der Geheimschutzordnung gefasst worden ist. Der Ausschuss kann seinerseits Mitglieder des Abgeordnetenhauses mit beratender Stimme hinzuziehen. Anträge können nur von den Ausschussmitgliedern gestellt werden. Die amtierenden Fraktionsvorsitzenden können mit beratender Stimme an den Sitzungen aller Ausschüsse teilnehmen; dies gilt auch für Sitzungen, für die ein Geheimhaltungsbeschluss nach der Geheimschutzordnung gefasst worden ist.
- (7) Die nichtparlamentarischen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer sind be-

[unverändert]

[unverändert]

[unverändert]

rechtigt, in den Ältestenratssitzungen und in den nichtöffentlichen Ausschusssitzungen zuzuhören, an letzteren können auch Bedienstete der Fraktionen teilnehmen; dies gilt nicht für Sitzungen, für die ein Geheimhaltungsbeschluss nach der Geheimschutzordnung gefasst worden ist, sowie für die Sitzungen des für Vermögensangelegenheiten zuständigen Ausschusses. Der für Vermögensangelegenheiten zuständige Ausschuss kann jedoch den nichtparlamentarischen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern, den ihm benannten Bediensteten der Fraktionen und der Präsidentin oder dem Präsidenten des Rechnungshofs oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person die Teilnahme an den Sitzungen gestatten, soweit sie zum Umgang mit Verschlusssachen ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

- (8) Sitzungen der Ausschüsse sollen im Interesse der besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Mandat nach Möglichkeit spätestens um 17:00 Uhr beendet sein.
- (9) Sitzungen außerhalb des Abgeordnetenhauses dürfen nur in Ausnahmefällen stattfinden; sie bedürfen der Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten.
- (10) Sitzungen innerhalb der Parlamentsferien sind nur mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten zulässig; dasselbe gilt für Schulferienzeiten.
- (11) In den Sitzungen der Ausschüsse wird nicht geraucht.

(8) Sitzungen der Ausschüsse sollen im Interesse der besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Mandat nach Möglichkeit spätestens um-zwischen 09:00 Uhr und 17:00 Uhr beendet sein stattfinden.

[unverändert]

[unverändert]

[unverändert]

§ 29 Druck und Verteilung

§ 29 Druck und Verteilung

- (1) Alle Vorlagen, Anträge, Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, Denkschriften und schriftlichen Berichte des Senats werden als Abgeordnetenhaus-Drucksachen an die Mitglieder des Abgeordnetenhauses und an den Senat in der Regel auf elektronischem Weg bereitgestellt, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Eine Verteilung in Papierform ist weiterhin zulässig.
- (2) Die Drucksachen müssen den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses spätestens zwei Tage vor der Sitzung zugestellt worden sein. Die Vorschrift des § 57 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. Eine Drucksache gilt als zugestellt, wenn sie für die Mitglieder des Abgeordnetenhauses elektronisch abrufbar ist und hierüber eine elektronische Information verschickt wurde oder in Papierform gemäß Absatz 3 verteilt worden ist. Die Pflicht zur Einhaltung der Zustellungsfrist für Drucksachen entfällt, wenn das Abgeordnetenhaus die Dringlichkeit eines Gegenstandes beschließt (§ 59 Absatz 3) oder wenn es sich um eine Vorlage über die Richtlinien der Regierungspolitik handelt.
- (3) Die Zustellung der Drucksachen in Papierform an die Mitglieder des Abgeordnetenhauses erfolgt durch die Zustellung an die Fraktionen und die Parlamentarischen Gruppen. Mitglieder des Abgeordnetenhauses, die keiner Fraktion oder Parlamentarischen Gruppe angehören, erhalten die Drucksachen in ihr hauseigenes Postfach.

(1) Alle Vorlagen, Anträge, Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, Denkschriften und schriftlichen Berichte des Senats werden als Abgeordnetenhaus-Drucksachen an die Mitglieder des Abgeordnetenhauses und an den Senat in der Regel auf elektronischem Weg bereitgestellt, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Eine Verteilung in Papierform ist weiterhin zulässig- erfolgt nur aus wichtigem Grund. Fraktionen oder einzelne Mitglieder des Abgeordnetenhauses können für sich eine Bereitstellung in Papierform verlangen.

[unverändert]

§ 39 Anträge

(1) Anträge einschließlich solcher auf Annahme von Entschließungen müssen schriftlich eingebracht und begründet werden. Sie werden in der Sitzung des Abgeordnetenhauses nicht mündlich begründet, es sei denn, über den Antrag soll sofort abgestimmt werden oder es handelt sich um einen Antrag auf Annahme einer Entschlie-Bung oder einen Gesetzesantrag. Sie müssen entweder namens einer Fraktion oder von einer Anzahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses, die einem Anteil von mindestens fünf vom Hundert der Mindestzahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin (Artikel 38 Absatz 2 der Verfassung von Berlin) entspricht, unterzeichnet sein, sofern nicht die Verfassung, ein Gesetz oder die Geschäftsordnung etwas anderes vorschreibt. Sie müssen eine den Inhalt kennzeichnende Überschrift und die Eingangsformel tragen: "Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen: ".

§ 39 Anträge

(1) Anträge einschließlich solcher auf Annahme von Entschließungen müssen schriftlich eingebracht und begründet werden. Sie werden in der Sitzung des Abgeordnetenhauses nicht mündlich begründet, es sei denn, über den Antrag soll sofort abgestimmt werden oder es handelt sich um einen Antrag auf Annahme einer Entschließung oder einen Gesetzesantrag. Sie müssen entweder namens einer Fraktion oder von einer Anzahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses, die einem Anteil von mindestens fünf vom Hundert der Mindestzahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin (Artikel 38 Absatz 2 der Verfassung von Berlin) entspricht, unterzeichnet sein, sofern nicht die Verfassung, ein Gesetz oder die Geschäftsordnung etwas anderes vorschreibt. Sie müssen eine den Inhalt kennzeichnende Überschrift und die Eingangsformel tragen: "Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen: ". Gesetzesinitiativen sowie Anträge, welche die Änderung eines geltenden Gesetzes betreffen, sollen zudem eine tabellarische Gegenüberstellung des Wortlauts der Änderung mit dem derzeit geltenden Wortlaut (Synopse) enthalten.

Bei Anträgen auf Annahme von Entschlie-Bungen kann eine Begründung entfallen.

Anträge werden in der Sitzung des Abgeordnetenhauses nicht mündlich begründet, es sei denn, über den Antrag soll sofort abgestimmt werden oder es handelt sich um einen Antrag auf Annahme einer Entschließung oder einen Gesetzesantrag.

(2) Das Abgeordnetenhaus kann ohne Beratung einen Antrag, der keinen Geset-

zesentwurf enthält, an einen Ausschuss überweisen, wenn keine Fraktion widerspricht.

(3) Ein Antrag kann nur für erledigt erklärt werden, wenn diejenigen, die den Antrag gestellt haben, nicht widersprechen.

[unverändert]

(4) Ein Antrag kann bis zur Verabschiedung schriftlich zurückgezogen werden. Wird ein Antrag außerhalb einer Sitzung zurückgezogen, so ist dies in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

[unverändert]

(5) Im Übrigen gelten für die Anträge sinngemäß die Vorschriften der §§ 30 bis 37.

[unverändert]

§ 51 Fragestunde

§ 51 Fragestunde

(1) Jedes Mitglied des Abgeordnetenhauses ist berechtigt, im Anschluss an die Aktuelle Stunde (§ 52) ohne vorherige schriftliche Einreichung eine mündliche Anfrage an den Senat zu richten (Spontane Anfrage). Die Anfragen sind durch ein Senatsmitglied, das bei Abwesenheit durch die zuständige Staatssekretärin oder den zuständigen Staatssekretär vertreten werden kann, zu beantworten. Die Frage muss ohne Begründung kurz gefasst und von allgemeinem Interesse sein sowie eine kurze Beantwortung ermöglichen; sie darf nicht in Unterfragen gegliedert sein. Die Präsidentin oder der Präsident weist Fragen zurück, die diesen Anforderungen nicht genügen.

[unverändert]

(2) An die mündliche Antwort des Senats schließt sich keine Besprechung an. Im Anschluss an die Beantwortung können bis zu zwei Zusatzfragen gestellt werden. Mindestens eine Zusatzfrage steht dem insoweit vorrangig zu berücksichtigenden anfragenden Mitglied zu; eine weitere Zusatzfrage kann auch von einem anderen Mitglied des

Abgeordnetenhauses gestellt werden, das insoweit gegenüber dem anfragenden Mitglied vorrangig zu berücksichtigen ist. Zusatzfragen sind solche Fragen, die sich aus der Antwort des Senats ergeben. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

- (3) Die Dauer der Fragestunde beträgt 60 Minuten. In der Reihenfolge der Fraktionsstärke wird zunächst eine gesetzte Fragerunde durchgeführt; danach erfolgt ein freier Zugriff nach Eingang.
- (3) Die Dauer der Fragestunde beträgt 60 Minuten. In der Reihenfolge der Fraktionsstärke wird zunächst eine gesetzte Fragerunde durchgeführt; danach erfolgt ein freier Zugriff nach Eingang durch Losverfahren. Die mündlichen Antworten des Senats sollen eine Länge von fünf Minuten je Frage einschließlich der Zusatzfragen nicht überschreiten.